

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH  
DER PRÄSIDENT

Wiener Straße 54  
3109 St. Pölten

DVR 0667625

Telefax (02742) 200 5540

e-mail: post.uvs@noel.gv.at

Zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr.  
Ihrer NÖ Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die je-  
weilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die Vermittlung

Telefon (02742) 200

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, 3109

Sprechtag

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Beilagen

Senat-A-230/624

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

Durchwahl

Datum

Dr. Boden

5530

25. Juni 1999

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Anwendung von Normen von  
Fernsehsignalen (FS-G)

*Dr. Janitsch*

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zum  
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Anwendung von Normen von  
Fernsehsignalen (FS-G) mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme  
übersandt.

Beilage

Stellungnahme UVS NÖ

Mit freundlichem Gruß  
Unabhängiger Verwaltungssenat  
im Land Niederösterreich  
Dr. B o d e n  
Präsident

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH  
DER PRÄSIDENT**

Wiener Straße 54  
3109 St. Pölten  
DVR 0667625

Telefax (02742) 200 5540      Telefon (02742) 200  
Zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr.  
Ihrer NÖ Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die je-  
weilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die Vermittlung

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, 3109

Sprechtag Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr  
Amtsstunden MO - FR 8 - 16 Uhr

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Beilagen

Senat-A-230/624

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
GZ 602.617/4-V/4/99	Dr. Boden	5530	25. Juni 1999

Betrifft  
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Anwendung von Normen von  
Fernsehsignalen (FS-G)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Entwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

In den Strafbestimmungen (§ 9) sollte klargestellt werden, ob es sich um gerichtliche Strafbestimmungen oder um Verwaltungsstrafbestimmungen handelt. Aufgrund des vorgesehenen Strafrahmens ist vermutlich die Festsetzung von Verwaltungsstraftatbeständen beabsichtigt. Dies sollte allerdings klar und unmißverständlich im Gesetzestext zum Ausdruck kommen.

Aus den vorgesehenen Fristen (Stellungnahme bis 2. Juli 1999, Inkrafttreten laut § 11 des Entwurfes am 1. Juli 1999) ergibt sich, daß ein rückwirkendes Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen ist. Mit Rücksicht auf die Strafbestimmungen wird darauf hingewiesen, daß dagegen schwerwiegende Bedenken bestehen.

Mit freundlichem Gruß  
Unabhängiger Verwaltungssenat  
im Land Niederösterreich  
Dr. B o d e n  
Präsident

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

